

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittichenau

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Wittichenau wird von einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG durchgeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb „Abwasser“.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. die Abwasserbeseitigung gemäß § 63 SächsWG in seiner jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Stadt Wittichenau einschließlich aller Ortsteile,
2. die Übernahme und Behandlung von Abwasser aus anderen Gemeinden, soweit dies durch Vertrag oder Zweckvereinbarung geregelt wurde,
3. die Aufnahme von Neben- oder Hilfsbetrieben, die seinen Betriebszweig fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 3 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der mit 0,6 Vzä angestellt wird. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters. Im Übrigen führt er den Eigenbetrieb gemäß § 5 SächsEigBG

selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
1. die Bewirtschaftung der Mittel, nach dem Wirtschaftsplan und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung und Verrentung von Beiträgen nach SächsKAG gemäß Stundungsrichtlinie; die Stundung anderer Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 2.000 €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 6. der Einsatz des Personals,
 7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 SächsGemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs. 1 SächsEigB).
- (2) Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder werden sollen, zu hören.

- (3) Der Betriebsleiter ist zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „in Vertretung – i.V.“ zeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag – i. A.“.

§ 8 Betriebsausschuss

Es wird kein Betriebsausschuss gebildet.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Entnahme von Eigenkapital,
 8. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 9. die Wahl des Betriebsleiters,
 10. die Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte gem. § 87 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Betriebsleiters.

- (3) Der Stadtrat entscheidet des Weiteren über alle in § 5 Abs. 2 genannten Angelegenheiten (außer der Vergabe von Lieferungen und Leistungen), soweit die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden nach Anhörung des Betriebsleiters.
- (4) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Wert im Einzelfall 13.000 € übersteigt.
- (5) Alle Angelegenheiten, die gemäß Absatz 1 bis 3 in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen, werden – soweit es sich nicht um Eilfälle handelt – von seinen beratenden Ausschüssen (Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss) vorberaten.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Betriebsleiter stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Er legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres (so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Stadthaushalt beschlossen werden kann) dem Bürgermeister vor.
- (4) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs.1 SächsEigBG eintreten, einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Zwischenbericht und Risikofrüherkennung

- (1) Der Betriebsleiter berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Stadtrat zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (Zwischenbericht).
- (2) Der Betriebsleiter richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Betriebsleiter stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2) erfüllt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 30.10.1997 und die 1. Änderungssatzung vom 30.07.2001 außer Kraft.

Wittichenau, 24.06.2010

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/10 am 02.07.2010; in Kraft getreten am 03.07.2010)